

Kleinere Beiträge = Mélanges

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **6 (1912)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

KLEINERE BEITRÄGE — MÉLANGES

Nochmals die vatikanischen Regesten des Schweiz. Bundesarchives.

Auf meine Rezension der « Regesten zur Schweizer Geschichte aus den päpstlichen Archiven » (s. Zeitschrift für Schweizer. Kirchengeschichte, V, 236 ff.) antwortete Herr Dr. Caspar Wirz, ihr Bearbeiter, in einer Beilage zum 2. Hefte jener Publikation, betitelt « Zur Abwehr ». Diese Replik sucht durch Grobheit den Mangel an Argumenten zu verdecken. Allein der sachkundige Leser wird sich dadurch nicht beirren lassen. Von seiner Art, eine wissenschaftliche Polemik zu führen, mögen einige Beispiele genügen :

Er spricht höhnend von « *seiner* gelehrten Welt », « schwören in verba magistri », « weniger Selbständigkeit des Charakters und weniger Aufwand an eigener Denkkraft », « unerheblichen und nutzlosen Bemerkungen des Herrn Rezensenten », « flüchtige und leichtfertige Art, ohne alle Sachkenntnis zu rezensieren », « Leichtfertigkeit », « Unverfrorenheit ». Daß er von den Professoren eine so geringe Meinung hat, wundert mich um so mehr, als er es doch nicht unter seiner Würde hält, sich auf seiner Visitenkarte den Titel « Professor » beizulegen ; mit welchem Rechte, vermag ich allerdings nicht einzusehen, — doch wohl nur aus Bescheidenheit ! Wenn aber meine Rezension « sich zu einem förmlichen Pamphlet gegen das Bundesarchiv » wie gegen Dr. W. persönlich ausgewachsen haben soll, so kann ich das Urteil hierüber unbesorgt dem unbefangenen Leser überlassen. Daß sie zwar etwas schärfer ausfiel, als es unter andern Umständen der Fall gewesen wäre, hat Herr W. lediglich sich selber zuzuschreiben, da tatsächliche Unwahrheiten, offene und verdeckte Angriffe und Ausfälle in seiner Einleitung nicht unerwidert bleiben durften, selbst dann nicht, wenn das Bundesarchiv damit einverstanden war.

Auf die umständliche Widerlegung meiner kritischen Ausstellungen gehe ich hier ebenso wenig ein als auf die zahlreichen persönlichen Ausfälle, die vor allem meine Kompetenz und Urteilsfähigkeit bestreiten wollen ; ich will dem Herrn Dr. W. den Glauben an seine Unfehlbarkeit nicht nehmen und lege meinen Ausstellungen keinen solchen Wert bei wie Herr W. Wenn er aber meint, ich stehe mit meiner Auffassung unter den Fachleuten allein, dann gibt er sich einer verhängnisvollen Täuschung hin. So wie ich, denken und reden noch viele ; daß sie es nicht auch veröffentlichen, beweist noch

gar nichts. Es ist nur zu begreiflich, wenn man vorzieht, solche Überzeugungen nicht öffentlich auszusprechen, um nicht die Ungnade des Bundesarchivs auf sich zu laden. Was das für Folgen haben kann, wird Herr W. noch besser wissen als ich!

Wenn ich ihn als nicht geeignet erklärte zur Abfassung von Regesten, so geschah dies ohne jegliche persönliche Voreingenommenheit. Da, wo er verdienstlich gearbeitet hat, war es bei Herausgabe der Nuntiaturberichte. Seine « Bullen und Breven aus vatikanischen Archiven », 1116–1623 (Quellen zur Schweizer Geschichte, XXI. Bd., 1902), beweisen allein hinlänglich die Richtigkeit meines Satzes. Das beste davon ist die Einleitung, wo sich W. als einen guten Kenner des vatikanischen Archives ausweist. Aber die Editionsgrundsätze werden sehr kurz abgetan; nicht einmal über die Gesichtspunkte, welche für Aufnahme der Stücke maßgebend waren, erfährt man etwas. Daß nur gelegentlich und rein zufällig eine Bulle aufgenommen und abgedruckt, während 10, 20 ja 50 andere einfach übergangen wurden, darüber hat der Benutzer doch auch ein Recht, etwas Näheres zu erfahren! Ein großer Teil der Stücke ist übrigens nicht unbekannt, sondern schon früher ganz oder teilweise veröffentlicht! Auch darüber nirgends ein Hinweis, nirgends eine Andeutung! Sind das etwa die Schablonen, die Herr W. verachten zu dürfen glaubt!

Zum gleichen Ergebnisse kommt auch der protestantische Kirchenhistoriker Professor J. Haller, früher in Basel, jetzt in Gießen, der gelehrte Herausgeber der Akten des Basler Konzils. In einer ausführlichen Besprechung¹ von Wirz' Bullen und Breven, nennt derselbe diese Edition u. a. « eine anorganische Stoffanhäufung » und fährt an anderer Stelle fort: « Man fragt sich, warum ein Herausgeber von Urkunden sich in Bezug auf die Form nicht lieber an eines der bewährten modernen Muster hält, statt auf eigene Faust zu einem so absonderlichen Typus zu greifen. Aber dies ist leider nicht der einzige Zug, in dem die Ausführung des Buches eine dilettantische Hand verrät. Einem Manne, der mit unermüdlichem Fleiß und entsagungsvoller Hingabe Jahre lang gearbeitet und mit seltener Ausdauer in verhältnismäßig kurzer Zeit so ungeheure Stoffmassen zu überwinden gewußt hat, wie sie die Archive von Rom, Turin und Mailand darboten, einem solchen Manne nachträglich die Unzulänglichkeit seines Tuns vorzurücken, wird manchem widerstreben. Aber gesagt muß es doch werden, daß die Publikation in mehr als einer Hinsicht den Anforderungen nicht entspricht, die wir heute mit Recht stellen dürfen. » Und zum Schlusse faßt Haller sein Urteil nochmals in den Satz zusammen: « Je rückhaltloser man den Gedanken, dem die Publikation ihre Entstehung verdankt, und den zähen Fleiß anerkennen muß, mit dem das Material gesammelt wurde, desto mehr darf man es bedauern, daß die Ausgabe nicht einer geübteren Hand anvertraut wurde. Diesem Umstande wird es zuzuschreiben sein, wenn das Geleistete nicht in seinem vollen Werte zur Geltung kommt. »

Die Hoffnung, daß sich Wirz inzwischen vervollkommnet, eine bessere

¹ *Göttinger Gelehrte Anzeigen*, Bd. 167, Jahrgang 1905, S. 911—914.

Editionstechnik angeeignet habe, ist nicht in Erfüllung gegangen. Was Haller von den « Bullen und Breven » sagt, gilt leider auch von seinem neuesten Werken, den « vatikanischen Regesten », wo möglich in noch erhöhtem Grade. Ich habe an der ersten Lieferung bereits einige Ausstellungen gemacht; allein auch die zweite enthält eine Reihe von Fehlern, Ungenauigkeiten und Irrtümern, die in einem solchen Werke in diesem Grade nicht vorkommen dürfen und, ganz abgesehen von der verfehlten Anlage, den Wert einer solchen Publikation herabsetzen.

Ein Vergleich mit Bernoullis *Acta Pontificum Helvetica* (Bd. I, Basel 1891) oder Rieders *Monumenta Vaticana 1305–78* (Innsbruck 1908) dürfte ihm, wenn er nicht vor Eigenliebe verblindet ist, darüber die Augen öffnen, wie weit seine Editionstechnik hinter derjenigen dieser beiden zurücksteht! Und legt man erst den Maßstab an der Editionsregeln, die für die von der Allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz herauszugebende Fortsetzung der Vatikanischen Regesten ausgearbeitet wurden, dann erkennt man unschwer, wie weit die Regesten des Herrn Wirz hinter dem zurückstehen, was die A. G. G. der Schweiz von einem solchen Werke verlangt. Herr Wirz selber scheint davon keine blasse Ahnung zu haben; sonst würde er nicht in so geringschätziger Weise von den Forderungen wissenschaftlicher Editionstechnik reden. Auch darin irrt er sehr, wenn er meint, ich sei der einzige, der eine solche Publikation in lateinischer Sprache verlange! Gewiß als « Wegleitung durch die Manuskriptensammlung in Bern », könnte das, was er bearbeitet, allenfalls genügen. Aber damit ist die Wissenschaft nicht befriedigt; sie verlangt mehr, und durch die Herausgabe viel umfassenderer, genauerer und brauchbarer Regesten wird sein Werk recht bald völlig entwertet sein. Lohnt es sich also überhaupt anzufangen, und wäre es nicht besser, die Kräfte und Mittel zu vereinen, statt zwecklos zu zersplittern! Wenn Herr Dr. W. und das Bundesarchiv das nicht einsehen können oder wollen, so ist ihnen eben nicht zu raten und nicht zu helfen!

Ein verhängnisvoller Irrtum des Herrn W., der sich zu einer Art Verfolgungswahn gesteigert hat, besteht auch in der mir unterschobenen Annahme, « er sei nicht der richtige Mann, das Bundesarchiv in Italien zu vertreten! » Den Beweis, daß ich solches gesagt oder geschrieben habe, bleibt er allerdings schuldig. Ist eine solche Polemik ehrlich? Damit fallen auch alle daran geknüpften Erörterungen ohne weiteres dahin. Ich habe lediglich behauptet, daß er sich nicht eigne als Herausgeber vatikanischer Regesten, und ich wünsche gar nichts anderes, als daß er seiner ursprünglichen Tätigkeit, die Kopierarbeiten des Bundesarchivs zu leiten, wieder ausschließlich zurückgegeben werde, damit diese einen umso rascheren Fortgang nehmen und wo möglich bald auf Simancas ausgedehnt werden können. Denn das wäre meines Erachtens die dringendere Aufgabe des Bundesarchivs, einmal das Archiv von Simancas mit seinem reichen auf die Schweiz bezüglichen Material in Angriff zu nehmen, als in Rom die Arbeit zu unternehmen, die von anderer Seite und in besserer Weise durchgeführt werden kann und durchgeführt werden wird. Die italienischen Archive sind für den Durchschnitt schweizerischer Gelehrter immerhin noch

erreichbar, was von Simancas nicht gesagt werden kann. Sollte man das bloß für meine individuelle Meinung halten, so frage das Bundesarchiv einmal in den zunächst interessierten wissenschaftlichen Kreisen nach ; ich will mein Urteil gerne dem Ergebnisse dieser Umfrage anpassen, wenn das Bundesarchiv hiezu sich auch herbeiläßt !

Mehr als leichtfertig erscheint die Behauptung, es hätte der Volksverein nur deshalb Herrn Wirz die Durchführung dieses « neuen Unternehmens in Italien » nicht überlassen wollen, weil es sich weniger « um die Interessen der Geschichtswissenschaft als um Parteiinteressen » gehandelt, zu deren Wahrnehmung man ihn nicht gut brauchen konnte. Da er hiefür keinen Beweis in meinen Äußerungen findet, so verdreht er eine Äußerung von P. Fridolin Segmüller, die dieser ganz privatim in einem Aufsätze getan und die übrigens für den obigen Satz absolut belanglos ist. Ich konstatiere nur, daß ich die Controverse stets auf streng wissenschaftlichem Gebiete geführt habe, und daß es nun Herr Wirz ist, der sie zuerst auf das konfessionelle Gebiet hinüberspielen möchte, um meine Absichten zu verdächtigen ! Wie haltlos diese Annahme übrigens ist, ergibt sich schon daraus, daß, als der Vorschlag von außen an uns herantrat, die ganze Bearbeitung an die Allgem. Geschichtsforschende Gesellschaft abzutreten, ich, gleichwie die HH. Kirsch und Durrer, die mit der Aufsicht und Leitung der Publikation betraut waren, keinen Augenblick zögerten, denselben zu unterstützen und dafür unsere ganze Kraft in mancher stürmischen Sitzung einsetzten, wo hüben und drüben große, aber legitime Widerstände zu überwinden waren. Der Vorwurf « konfessioneller Parteilichkeit » wurde nie erhoben und kam überhaupt nicht in Frage. Das Bundesarchiv hätte übrigens Gelegenheit gehabt, aus dem gedruckten Programm für unsere Regesten zu ersehen, daß parteipolitische Absichten überhaupt nicht in Frage kamen ; aber man scheint dort von allem Anfang an nach dieser Richtung ein völlig unberechtigtes Mißtrauen, das auch auf Herrn W. überging, gehabt zu haben ! Hätte das Bundesarchiv sich früher mit diesen Parteien des Vatikanischen Archivs befaßt oder über seine bezüglichen Absichten etwas verlauten lassen, so wäre es auch dem Volksverein nicht eingefallen, bloß aus « Parteiinteressen » ein so großes Unternehmen an die Hand zu nehmen und hätten wir dem Bundesarchiv ruhig diese Aufgabe überlassen.

Im Berichte des Bundesarchivs vom Jahre 1899 heißt es über die Arbeiten im Römischen Archive : « A Rome les recherches peuvent être considérées comme terminées . . . le travail qui reste à faire est peu de chose et pourra être achevé dans les premières semaines de janvier. »¹ Im folgenden Jahre scheinen die Arbeiten in Rom überhaupt eingestellt worden zu sein. Daraus ergibt sich doch für jeden Unbefangenen zur Evidenz, daß man im Bundesarchiv zunächst überhaupt weder die Absicht noch Lust hatte, die mit 1304 endenden Acta Pontifica Bernoullis fortzusetzen, auch nicht in Form von bloßen Kopien. Man wird es deshalb dem katholischen

¹ *Feuille fédérale suisse*, 1900, Bd. II, p. 136. Es steht mir nur die französische Ausgabe zur Verfügung

Volksverein nicht zum Vorwurf machen dürfen, daß er am 9. Juli 1908 den Beschluß faßte, «die Ausbeutung und Publikation der im Vatikanischen Archive liegenden Dokumente des XIV. und XV. Jahrhunderts an die Hand zu nehmen». ¹ In diesem Beschluß findet auch die weitere Frage des Herrn Wirz, bis wohin wir unsere Arbeiten zu führen beabsichtigten, ihre Beantwortung. Aber auch abgesehen davon, kann das Bundesarchiv für die Vatikanischen Forschungen kein Monopol beanspruchen, da die A. geschichtsforschende Gesellschaft im Jahre 1893, als die römische Station des Bundesarchivs eben eingerichtet wurde, nicht völlig zu Gunsten des Bundesarchivs auf ihr bisheriges Unternehmen daselbst verzichtet, sondern beschlossen hatte: «Immerhin wird die Gesellschaft auch in Zukunft den Forschungen im Vatikanischen Archiv nahestehen, sie nimmt eine Fortsetzung der von Dr. Johs. Bernoulli . . . herausgegebenen *Acta Pontificum Helvetica* . . . auf ihren Arbeitsplan. ² » Wenn es also jemand zustand, sich über den Beschluß des katholischen Volksvereins als einen Eingriff zu beschweren, so war das eher die Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft als das Bundesarchiv. Von Seiten der A. G. G. aber wurde das Vorgehen des Volksvereins nie und auch nicht im geringsten beanstandet, ebensowenig von Herrn Dr. Bernoulli, der unser Unternehmen vielmehr sympathisch begrüßte. Es blieb dem Bundesarchiv vorbehalten, demselben von allem Anfang an ein ebenso unbegreifliches als unberechtigtes Mißtrauen entgegenzubringen!

Herr W. erörtert ferner die Frage der Priorität der Vatikanischen Regesten und nimmt diese zu Gunsten des Bundesarchivs gegenüber dem Volksverein in Anspruch; es sei eine Tatsache, «daß das Zurückgreifen des Bundesarchivs auf die frühere Periode beschlossen war, ehe und bevor die Freiburger im Vatikan einzogen oder von einem solchen Vorhaben etwas verlauten ließen.» Für die Richtigkeit dieser Behauptung wird auf die bundesrätlichen Geschäftsberichte von 1908 und 1909 verwiesen. Sehen wir also zu, wie es sich mit dieser Argumentation verhält. Im Bericht von 1908 ³ heißt es: «Afin de donner satisfaction à des vœux émis de plusieurs côtés, les archives fédérales ont fait procéder au relevé exacte des matériaux qui existent au Vatican pour l'époque la plus ancienne; comme cette tâche ne semblait pas devoir présenter de trop grandes difficultés toutes les démarches ont déjà été faites pour qu'on puisse se mettre à l'œuvre dans ce vaste champ de labeur.» Diese Stelle würde höchstens dann etwas beweisen, wenn das genaue Datum beigesetzt wäre, wann dieser Beschluß gefaßt wurde. Da der Beschluß des Volksvereins vom 9. Juli 1908 datiert, so wäre es die Aufgabe des Herrn Wirz gewesen, den Beweis zu erbringen, daß die Maßnahme des Bundesarchivs schon früher erlassen und zu

¹ S. das gedruckte Programm, wovon ich dem Bundesarchiv in guten Treuen ein Exemplar zustellte.

² Vgl. Protokoll der 40. Versammlung der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, Jahrb. f. Schweiz. Geschichte. XIX, VI, 1894.

³ *Feuille fédérale suisse*, 1909, II. v., p. 521.

unserer Kenntnis gelangt sein mußte, ehe der Volksverein seinen Beschluß faßte. Das ist nun aber keineswegs geschehen! Und selbst dann wäre noch zu untersuchen, wodurch das Bundesarchiv veranlaßt wurde, seine bisherige ablehnende Haltung aufzugeben! Doch wohl nur deswegen, um dem Volksverein zuvorzukommen? Wir glauben, diese Annahme beweisen zu können, wollen aber einstweilen dem Herrn Wirz noch vorher Gelegenheit geben, sich hierüber zu äußern!

Das führt mich nun zum letzten Punkte, « zu der schwer wiegenden Anklage » der Unterschlagung von Tatsachen, die er als neuen Beweis meiner Leichtfertigkeit zurückweist! Nur gemacht, Herr Doktor! Zunächst habe ich diesen Vorwurf nur bedingt erhoben, indem ich ein « eventuell » neben « verschweigen » hinsetzte, wobei es von der Rechtfertigung des Angegriffenen bzw. von dem Gewicht seiner Gründe abhängt, ob das eine oder das andere anzunehmen sei. Herr Wirz erklärt nun bestimmt, daß ihm die Tatsache, daß die Leitung des römischen Unternehmens vom Volksverein an die Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft übergegangen sei, zu Anfang 1911 nur in Form eines Geredes bekannt gewesen sei. Ich will die Wahrheit dieser Behauptung nicht bezweifeln, kann aber nicht unterlassen zu bemerken, daß selbst unter dieser Voraussetzung er kein Recht hatte, in seiner auf Ostern 1911 datierten Einleitung zum 1. Hefte der Regesten den katholischen Volksverein noch schlechthin als Träger des Unternehmens hinzustellen, da die verschiedenen Gerüchte, die ihn zu wiederholten Anfragen veranlaßten, ihn hätten stutzig machen müssen. Vollends unglaublich erscheint es, daß ihm niemand präzisen Aufschluß geben konnte! Warum fragte er nicht Herrn Dr. Rüegg selber, der täglich im gleichen Saale mit ihm arbeitete? Sollte man wirklich in Bern noch zu Ostern 1911 nichts von dem Beschlusse der Allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft erfahren haben, der bei der Generalversammlung in Lausanne am 6. September 1910 gefaßt und in allen Zeitungen veröffentlicht wurde! Daß ich unter solchen Umständen eher an eine Unterschlagung von Tatsachen als Unkenntnis denken mußte, liegt doch auf der Hand, und Herr Wirz braucht sich über diesen Vorwurf nicht so zu entrüsten. Ich darf doch voraussetzen, daß das, was in allen Zeitungen steht, auch dem Bundesarchiv nicht verborgen bleibe, das sonst derartige Dinge sehr rasch zu erfahren pflegt!

Ich habe weder den Beruf noch das Recht, in dieser Streitfrage im Namen der Allg. geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz zu sprechen; auch liegt es mir ferne, eine Verständigung zwischen dieser und dem Schweiz. Bundesarchive durch mein Dazwischentreten erschweren zu wollen. Was ich getan habe und nicht unterlassen durfte, geschah lediglich in meiner Eigenschaft als Präsident der historischen Sektion des Schweiz. Katholischen Volksvereins. Es scheint, daß Herr Wirz auch heute noch nicht einsehen will, daß der Volksverein dem Departement des Innern in keiner Weise « den Weg vertritt », überhaupt nichts mit diesem zu tun hat und Herr W. mit dieser Behauptung offene Türen einrennt. Auch ich stehe heute dem Unternehmen der Vatikanischen Regesten nicht näher als irgend ein anderes Mitglied der vom Gesellschaftsrat der A. G. G. der Schweiz

mit der Oberleitung beauftragten Kommission, mit der ich stets im besten Einvernehmen mich befunden habe. Dagegen lasse ich mir auch als Privatmann von Dr. W. das Recht nicht bestreiten, mit allen meinen Kräften Front zu machen gegen ein in meinen Augen durchaus verfehltes und überflüssiges Unternehmen des Schweiz. Bundesarchivs, das dadurch nicht besser wird, daß sich seine Spitze nun gegen die Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz richtet.

Freiburg i. Uechtland, den 16. Mai 1912.

Albert Büchi.

Eine Erinnerung an Pfarrer Wolfgang Rots Klostereintritt.

Wolfgang Rot von Alpnach, geboren 1597, erlangte unter den Zeitgenossen nicht allein durch seine seelsorgerliche Tätigkeit, sondern auch als Dichter einen bedeutenden Namen. Von ihm ist sogar in mehreren Druckschriften der Neuzeit wiederum die Rede.¹ Der junge Alpnacher widmete sich 1619–1621 nachweisbar zu *Luzern* den höheren Studien. Rot verweilte aber dort wahrscheinlich noch etwas länger, indem er die Priesterweihe erst am 13. Dezember 1622 empfing. Aus dem Jahre 1619 haben sich in der Stiftsbibliothek Engelberg zwei Kollegienhefte erhalten, nämlich: ein «Cursus theologicus, auctore P. Oswaldo Prast S. J.» und ein «Tractatus theologicus in theologiam moralem, dictatus a P. Marco N. S. J.» Das Jahr 1620 ist belegt durch den Band «In universam dialecticam, professore P. Ludovico Schmid J. S.» Im nämlichen Jahre schenkte ihm Jost Wirtz von Luzern das 1602 geschriebene Compendium compendii theologiae moralis. Schon als Student der Theologie brachte Rot 1621 seine Dichtung «Schöne Nachpurschaft» durch 19 Studenten während der Fastnacht auf die Bretter und im nämlichen Jahr schrieb er für 21 Personen das Stück «Panis eucharisticus indigne tractatus» (Stiftsbibliothek Engelberg, Codex 416). Die «Bätlerschuel», bestehend aus 1262 Versen, ist ein Produkt des Jahres 1623 und war für die Fastnacht berechnet. Zur Aufführung bedurfte es 15 Personen. Zu dieser Zeit stand Rot bereits der Heimatgemeinde *Alpnach* als Pfarrer vor. In gleicher Stellung 1625 nach dem Hauptort *Sarnen* berufen, zeichnete sich unser Poet vor allem im

¹ *Anton Kuchler*, Chronik von Alpnach. Obwaldner Volksfreund 1881–1883. *Kuchler*, Chronik von Sarnen. Sarnen 1895. S. 13–15; *Gall Morel*, «Geschichtsfreund», Bd. XVII, S. 86, 131.; *Benedikt Gottwald*, Album Engelbergense. Lucernae 1882, pag. 111; *Gottwald*, Catalogus codicum manuscriptorum Engelbergensis 1891, Nr. 230, 357, 358, 373, 374, 412, 415, 416, 570–591. *Jak. Bächtold*, Geschichte der deutschen Literatur in der Schweiz. Frauenfeld 1892. S. 471 und Anmerkungen, S. 152.; *Gabriel Meier*, Catalogus codicum manuscriptorum Einsidlens. Tomus I, Einsidlae 1899, Nr. 239.

Winter 1629/30 durch die selbstlose, unerschrockene geistliche Pflege der Pestkranken aus. Trotz der vielen Arbeit unterblieb hier das dichterische Schaffen nicht gänzlich. Im Jahre 1637, bereits von ernsten Klostergedanken erfüllt, entstand noch die « Zuchtschuol », eine Komödie von ungefähr 10,000 Versen für 71 Personen. Schon als Weltpriester hatte Rot begonnen, die Lesefrüchte in mehrfache Sammelbände einzutragen. Die Komödie « Lewenspiel » für 48 Personen scheint der Dichter als Mönch im Kloster Engelberg verfaßt zu haben, unbekannt sind jedoch dormalen die Entstehungsdaten der Tragödie « Lucretia », der Komödie « Job » (für 70 Personen) und des langen Stückes « Kunst wol zu stürben », mit 18,000 Versen. Beredte Zeugnisse seines rastlosen Geistes bilden ferner die didaktischen Poesien und die satyrischen Gedichte auf die Helden des Tages und den Zeitgeist. Aus Sympathie für den Benediktinerorden und das Stift Einsiedeln bereicherte der Pfarrer von Sarnen seine Privatbibliothek durch die bekannten Annales Heremi von Hartmann. Ob er vielleicht diesen Band persönlich in Einsiedeln etwa bei Anlaß der Landeswallfahrt gekauft, oder dort von befreundeter Seite damit beschenkt worden, läßt sich nicht mehr feststellen. Die Erwerbung könnte übrigens auch aus zweiter Hand erfolgt sein. Auf der siebenten Textseite notierte Rot seine Besitznahme mit den Worten : « Ex libris Wolfgangi Rot, parochi in Sarnon », und auf die Innenseite des vordern Deckels schrieb er folgenden Gedankenblitz :

O Deus

Perdes omnes qui operantur iniquitatem. Psäl.

Quo ? In infernum !

Hic labyrinthus adest, quod si delaberis intus,

Non labyrinthus erit, sed labor intus erit.

Accinit Wolf. Rot, paroch. Sarn.

Als Wolfgang Rot, angeekelt vom Tun und Treiben der Welt, im Begriffe stand, im Kloster *Engelberg* den Mönchshabit zu nehmen, erinnerte er sich seines ehemaligen Filialkaplans Dr. Nikolaus Wanner, der von 1626 bis 1628 die Seelsorge in der Schwendi besorgte und von Amts wegen mit dem Pfarrer des Hauptortes häufig verkehren mußte. Der ehemalige Prinzipal wollte ihm bei seinem Rückzug aus der Welt ein Andenken hinterlassen, und da Wanner Freude an der vaterländischen Geschichte offenbarte und später sogar eine Schweizerchronik hinterlassen haben soll, richtete der Donator seine Augen auf die Annales Heremi, die wegen ihres Formates und der schönen Wappenbilder sich recht gut als Geschenk eigneten.¹

¹ Das Titelblatt, gezeichnet von Meister Johann Heinrich Geßner, ist reproduziert im Anzeiger für schweizerische Altertumskunde 1911, S. 123. Bezüglich des Friedrich Schrötter ist S. 124 irrigerweise von einer Kapelle « in Sarch » die Rede. Das Landleutenbuch drückt sich folgendermaßen aus: « 1620. Meister Friderich Schrötter, Maler, von Fryburg uß Preysgöw hat anstath Gl. 500 bargelt die Kirchen zuo Sillenen, die Sarch und Elbogencapelen gemahlet, ward darmit

Dr. Wanner, welcher 1628–1642 in Giswil als Pfarrer fungierte und 1656 als Chorherr in Zurzach starb, schrieb zur Erinnerung auf die Innenseite des Buchdeckels : « Nicolaus Wanner hunc librum possidet ex dono Reverendi Domini Wolfgangi Roth, Sextarij Reverendi Capituli quatuor Cantonum et parochi in Sarnen, proficiscentis ad s. ordinem S. Benedicti in Engelberg die 4, mensis Octobris anno 1637. Deus bene inceptum constanter et perseveranter prosperet. »

Rot harrte im Orden aus, legte als Pater Marianus am 18. Okt. 1638 Profeß ab und starb den 24. Februar 1663 als Pfarrer zu Sins.

Später kam sein Buch in Zürich zum Verkaufe, und der neue Besitzer meldete nun auf dem Deckel diesen Wechsel mit den Worten : « Nunc possessor Joannes Baptista Forster, parochus Entlebuchensis, olim Benedictinae familiae Einsidlensis Novitius. 1781. Liber ex auctione Tigurina olim a me emptus. »

Wieder verstrichen Jahre, dann erwarb das Priesterkapitel von Uri dieses Exemplar der Annales, welche nun in der offiziellen Hut eines ehemaligen Pfarrhelfers von Alpnach, der Heimat Rots, sich eines ruhigen, sorglosen Daseins erfreuen und von neuem den alten Spruch illustrieren : Habent sua fata libelli.

Eduard Wymann.

angenommen den 31. May 1620. Unter « Sarch » sind hier offenbar Reliquien-schreine zu verstehen. Schrötter war auch Vogt der Straußenbruderschaft zu Altdorf und malte sein Wappen in das bezügliche Stubenbuch. Im Neujahrsblatt von Uri pro 1912 heißt es S. 32 unrichtig, J. H. Geßner sei 1622 ins Landrecht aufgenommen worden ; denn es geschah dies gemäß Landleutenbuch i. J. 1620.

